

Beschlussempfehlung

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/8426 Nr. A.44 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

- „1. Der Deutsche Bundestag lehnt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG (KOM(2011) 824 endg.; Ratsdok. 18008/11) ab. Sollte absehbar keine Mehrheit für eine Ablehnung des Verordnungsvorschlags zustande kommen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene auf maßgebliche Verbesserungen des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.
2. Qualität, Effizienz und Sicherheit bei der Bodenabfertigung an den deutschen Flughäfen befinden sich im internationalen Vergleich auf hohem Niveau. Die Erbringung der Bodenabfertigungsdienste ist in Deutschland bereits heute wettbewerblich ausgestaltet. Eine Erhöhung der Zahl von Drittanbietern würde keine weiteren Qualitätsverbesserungen erbringen, sondern die vorhandenen Standards eher gefährden.
3. Die hohen Standards in Bezug auf Qualität und Sicherheit bei den Bodenabfertigungsdiensten in Deutschland können nur gewährleistet werden, wenn es zu keiner inakzeptablen Absenkung des Lohnniveaus und der sozialen Absicherung für das in diesen Bereichen beschäftigte Personal kommt. Eine Verbilligung von Bodenabfertigungsdiensten durch Lohnkürzungen oder die Absenkung von Ausbildungsstandards oder durch die Zunahme befristeter Arbeitsverhältnisse ist abzulehnen.
4. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Untervergabe von Dienstleistungen sowie zur rechtlichen Trennung von Bodenverkehrsdiensten und zentralen Infrastruktureinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen. Damit würde die Verordnung nicht nur in die unternehmerischen Belange der Flughafenbetreiber eingreifen. Es wäre auch eine Ungleichbehandlung, Diskriminierung der Flughafenbetreiber als Dienstleister zu befürchten. Derzeit gewährleisten aber gerade die Flughafenbetreiber den Erhalt und Aufbau von stabilen Beschäftigungsverhältnissen zum Nutzen der Regionen um Flughafenstandorte.
5. Der Wechsel des Rechtsrahmens von einer Richtlinie zu einer Verordnung ist ebenfalls kritisch zu beurteilen. Soweit überhaupt ein Anpassungsbedarf im Bereich des Bodenabfertigungsdienstes entsteht, genügt eine Änderung der bestehenden Richtlinie mit einer Aufstellung von Leitlinien, die dann von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind.“

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Peter Wichtel
Berichtersteller